



**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2024

des

**Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.
gemeinnütziger Sportverein
Neumühlen 21**

22763 Hamburg

durch

**Sahm Steuerberatungsgesellschaft mbH
Otto-Hahn-Straße 9a
25337 Elmshorn**

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	5
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	5
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	5
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	6
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	7
3.1 Rechtliche Verhältnisse	7
3.2 Steuerliche Verhältnisse	9
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	9
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	10
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	10
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	10
7. Wiedergabe der Bescheinigung	11
8. Erläuterungen zu Posten der Vermögensübersicht und der Gewinn- und Verlustrechnung	12
9. Anlagen	24
Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024	25
Anlagenspiegel zum 31.12.2024	26
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	27
Bescheinigung	29
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	30

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand des

**Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.,
Hamburg**

- nachfolgend auch kurz "KYCD" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir bis zum 29. April 2025 in unseren Geschäftsräumen in Elmshorn durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den vereinsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Vermögensübersicht und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsbülicher Form im Sinne des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7 (03.2021))*, vom Hauptfachausschuss (HFA) verabschiedet am 27.11.2009, über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften Stand Januar 2025" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unseres Berufsrechts beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit.

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die vorliegende Vermögensübersicht und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen der Satzung sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen und des Vereinsrechts.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert werden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Vereinstätigkeit bewertet sind, obwohl dem tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten offensichtlich entgegenstehen.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen sind von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss sind, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Werden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben will oder kann, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt ist.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Vereins als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für den Verein besteht nach §§ 27 (3), 259, 260 und 666 BGB Rechnungslegungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer aktuellen Bescheinigung der Ernst & Young GmbH die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer aktuellen Bescheinigung der Ernst & Young GmbH zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer aktuellen Bescheinigung der Ernst & Young GmbH die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte der Vorstand.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung des Auftraggebers ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer aktuellen Bescheinigung der Ernst & Young GmbH die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit dem Vorstand unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden analog unter Berücksichtigung der Fortführung der Vereinstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Vermögensübersicht und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	13.08.1998
Sitz:	Hamburg
Anschrift:	Neumühlen 21 22763 Hamburg
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	Hamburg
Register-Nr.:	15822
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 04. Oktober 2020
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	auf unbestimmte Zeit
Gegenstand des Vereins:	gemeinnütziger Sportverein
Vorstand:	<ul style="list-style-type: none">• Kai Brückner (Köckeritz): Stellvertretender Vorsitzender bis 22.06.2024• Brigitte Clasen: Schatzmeisterin bis 22.06.2024 Stellvertretende Vorsitzende ab 22.06.2024• Bernhard Gierds: Vorsitzender• Rainer Kugler: Schriftführer bis 22.06.2024• Bernhard Meier: Vorstandsmitglied ab 22.06.2024• Claus Paulsen: Stellvertretender Vorsitzender ab 22.06.2024• Michael Wulf: Stellvertretender Vorsitzender bis 22.06.2024

Entlastung des Vorstands:

Die Mitgliederversammlung am 22. Juni 2024 entlastete den gesamten Vorstand für 2023.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen
Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:
lagen nicht vor

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Hamburg-Nord (17)

Steuernummer: 17/433/04078

Der Verein unterliegt mit seinen nicht begünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer und mit seinen Zweckbetrieben der ermäßigen Umsatzsteuer, soweit die Umsätze steuerbar und nicht steuerfrei sind. Im Übrigen wurde der KYCD mit Bescheid vom 04.11.2022, auf Grundlage der Veranlagungsjahre 2018 bis 2020, (Freistellungsbescheid) als gemeinnützig anerkannt. Die nächste Prüfung steht für die Jahre 2021 bis 2023 an. Die entsprechenden Steuererklärungen werden in 2025 abgegeben.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Allgemeines

Wesentliche Verträge

Wesentliche Verträge gibt es nicht.

Stand und Entwicklung des Personals

Am Bilanzstichtag war im Verein eine Person auf geringfügiger Basis beschäftigt.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Vermögensübersicht und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

7. Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 29. April 2025 dem als Anlagen 1 und 3 beigefügten Jahresabschluss des Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V., Hamburg, zum 31. Dezember 2024 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

An den Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensübersicht und Gewinn- und Verlustrechnung – des Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen vereinsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen vereinsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensübersicht und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Elmshorn, 29. April 2025

Sahm Steuerberatungsgesellschaft mbH

gez. F. J. Sahm

Sahm

Steuerberater

gez. K. Kruse

Kruse

Steuerberaterin"

8. Erläuterungen zu Posten der Vermögensübersicht und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Sachanlagen

1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Sonstige Anlagen und Ausstattung

	EUR 1.318,00
(2023:	EUR 2.207,00)

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR

	0,50	0,50
Geringwertige Wirtschaftsgüter	176,00	520,00
Büroeinrichtung	1.141,50	1.686,50
Sonstige Anlagen und Ausstattung	1.318,00	2.207,00

B. UMLAUFVERMÖGEN
I. Vorräte

1. Waren	EUR 2.419,74
	(2023: EUR 2.390,98)

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Bestände Waren/Material aus Sachspenden	40,00	40,00
Bestand Waren	<u>2.379,74</u>	<u>2.350,98</u>
	<u>2.419,74</u>	<u>2.390,98</u>

II. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

(2023:	EUR 12.004,75
	EUR 13.203,95)

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>12.004,75</u>	<u>13.203,95</u>

Es handelt sich um Beitragsforderungen und um eine Forderung gegenüber Marina Wiek-Rügen aufgrund von Werbungen im Clubmagazin.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

(2023:	EUR 3.666,46
	EUR 42,90)

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Erstattungsanspruch Kapitalertragsteuer	464,85	0,00
debitorische Kreditoren	<u>3.201,61</u>	<u>42,90</u>
	<u>3.666,46</u>	<u>42,90</u>

III. Kasse, Bank		EUR 229.826,67
	(2023:	EUR 184.394,69)
	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Kasse	1.224,98	160,56
BMW Bank Festgeld	5.257,43	5.239,91
BMW Bank Tagesgeld	92.779,08	91.498,53
Deutsche Bank	<u>130.565,18</u>	<u>87.495,69</u>
	<u>229.826,67</u>	<u>184.394,69</u>
Summe Aktiva		EUR 249.235,62
	(2023:	EUR 202.239,52)

A. VEREINSVERMÖGEN
I. Gewinnrücklagen

1. Gebundene Gewinnrücklagen	EUR 52.450,05
	(2023: EUR 52.450,05)

II. Ergebnisvorträge

1. Ideeller Bereich	EUR 148.769,34
	(2023: EUR 131.600,18)

2. Vermögensverwaltung	EUR 28.165,25
	(2023: EUR 27.210,44)

3. Andere ertragsteuerfreie Zweckbetriebe	EUR -166.129,30
	(2023: EUR -150.128,93)

4. Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	EUR 133.023,82
	(2023: EUR 126.615,35)

III. Jahresergebnis	EUR 52.882,15
	(2023: EUR 8.532,07)

B. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR 0,00
	(2023: EUR 3.536,81)

2. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR 74,31
	(2023: EUR 2.423,55)

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Forderungen Personal	0,00	1.100,56
Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	7,64	0,00
Umsatzsteuer	66,67	1.322,99
	<hr/> <hr/> <hr/>	<hr/> <hr/> <hr/>
	74,31	2.423,55

Bei den Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt handelt es sich um eine Zahlungsdifferenz für eine Fahrkarte an eine Mitarbeiterin.

Summe Passiva	EUR 249.235,62
	(2023: EUR 202.239,52)

A. IDEELLER BEREICH
I. Einnahmen ideeller Bereich

1. Mitgliedsbeiträge	EUR 103.831,95
(2023:	EUR 111.956,00)

2. Sonstige Einnahmen	EUR 1.064,00
(2023:	EUR 24,95)
	31.12.2024
	EUR
Sonstige Einnahmen	496,00
Spenden	568,00
	1.064,00
	24,95

II. Ausgaben ideeller Bereich

1. Abschreibungen	EUR 860,72
(2023:	EUR 521,91)
	31.12.2024
	EUR
2. Personalkosten	EUR 12.557,84
(2023:	EUR 13.181,00)
	31.12.2024
	EUR
Erstattung Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)	-893,37
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	103,80
Abgeführte Lohnsteuer	160,47
Fahrkostenerstattung	690,50
Gesetzliche Sozialaufwendungen	2.358,94
Löhne und Gehälter	10.137,50
	12.557,84
	13.181,00
3. Reisekosten	EUR 383,73
(2023:	EUR 898,59)

4. Raumkosten	EUR	5.581,16
(2023:	EUR	5.959,32)
31.12.2024	31.12.2023	
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Raumnebenkosten	363,75	347,78
Miete, Pacht	<u>5.217,41</u>	<u>5.611,54</u>
	5.581,16	5.959,32
 5. Übrige Ausgaben	 EUR	 33.953,76
(2023:	EUR	74.250,97)
31.12.2024	31.12.2023	
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
Bewirtungskosten	598,50	0,00
Einzugskosten	673,46	650,80
Mitgliederverwaltung und Treffen Vereinsorgane	752,18	2.201,01
Bürobedarf	1.107,50	1.329,42
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	2.180,82	411,34
Porto, Telefon	4.003,78	3.163,21
Forderungsverluste Beiträge	4.280,42	286,19
Vereinsmitteilungen	7.236,68	51.754,67
Internet, EDV, Buchhaltung, Rechtsberatung	<u>13.120,42</u>	<u>14.454,33</u>
	33.953,76	74.250,97
Gewinn/Verlust		
ideeller Bereich	EUR	51.558,74
(2023:	EUR	17.169,16)

B. VERMÖGENSVERWALTUNG

I. Einnahmen

1. Ertragsteuerfreie Einnahmen

Zinserträge	EUR 1.762,92
	(2023: EUR 954,81)
Gewinn/Verlust	
Vermögensverwaltung	EUR 1.762,92
	(2023: EUR 954,81)

C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE

1. Umsatzerlöse

1. Umsatzerlöse	EUR 32.595,00
	(2023: EUR 23.500,01)

Die Einnahmen wurden aus belehrenden Veranstaltungen erzielt. Es handelt sich dabei um Aus- und Fortbildungen zur Förderung der Sicherheit im Wassersport.

2. Materialaufwand

Aufwendungen für bezogene Leistungen	EUR 16.434,26
	(2023: EUR 21.422,06)
	31.12.2024
	EUR
unmittelbare Ausgaben Seminare	<u>16.434,26</u>
	<u>21.422,06</u>

3. Personalaufwand

Löhne und Gehälter	EUR	13.492,38
(2023:	EUR	10.380,06)
31.12.2024	31.12.2023	
	EUR	EUR
Abgeföhrte Lohnsteuer	49,08	39,21
Löhne und Gehälter	3.038,30	2.110,85
Aufwandsentschädigung §3 Nr.26 EStG	10.405,00	8.230,00
	13.492,38	10.380,06

Soziale Abgaben

Soziale Abgaben	EUR	753,18
(2023:	EUR	587,72)
31.12.2024	31.12.2023	
	EUR	EUR
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	31,75	11,28
Gesetzliche Sozialaufwendungen	721,43	576,44
	753,18	587,72

4. Abschreibungen

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	EUR	263,24
(2023:	EUR	108,40)

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

(2023: EUR **9.249,77**
EUR 6.866,97)

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Geschenke	88,65	57,20
Sonstige Raumkosten	111,24	72,24
Sonstige Verwaltungskosten	230,04	455,29
Bewirtungskosten	383,13	0,00
Reisekosten	530,35	1.095,84
Versicherungen, Beiträge	666,96	85,44
Miete, Pacht	1.595,63	1.165,55
Porto, Telefon, Bürobedarf	1.631,17	933,15
EDV, Fibu, Steuerberater, Rechtsberatung	<u>4.012,60</u>	<u>3.002,26</u>
	9.249,77	6.866,97

6. Einzugskosten, Bankspesen

(2023: EUR **205,96**
EUR 135,17)

**Gewinn/Verlust
Sonstige Zweckbetriebe**

(2023: EUR **-7.803,79**
EUR -16.000,37)

D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE
I. Sonstige Geschäftsbetriebe
1. Umsatzerlöse

	EUR 12.009,06
	(2023: EUR 12.802,36)
	31.12.2024 EUR
Erlöse 7% Umsatzsteuer	116,82
Erlöse 19% Umsatzsteuer	375,21
Provisionserlöse	11.517,03
	12.009,06
	12.802,36

2. Bestandsveränderungen

	EUR 28,76
	(2023: EUR -156,24)

3. Materialaufwand
**Aufwendungen für Roh-,
Hilfs- und Betriebsstoffe
und für bezogene Waren**

	EUR 0,00
	(2023: EUR 922,27)

4. Personalaufwand

Löhne und Gehälter	EUR	1.145,01
(2023:	EUR	1.183,89)
31.12.2024	31.12.2023	
Abgeführte Lohnsteuer		21,59
Löhne und Gehälter	18,20	
	<u>1.126,81</u>	<u>1.162,30</u>
	<u>1.145,01</u>	<u>1.183,89</u>

Soziale Abgaben	EUR	279,33
(2023:	EUR	323,62)
31.12.2024	31.12.2023	
Beiträge zur Berufsgenossenschaft		6,21
Gesetzliche Sozialaufwendungen	11,77	
	<u>267,56</u>	<u>317,41</u>
	<u>279,33</u>	<u>323,62</u>

5. Abschreibungen

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	EUR	97,63
(2023:	EUR	59,69)

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

(2023: EUR **3.151,57**
EUR 3.748,18)

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Bewirtungskosten	10,69	0,00
Rechts- und Beratungskosten	24,81	0,00
Raumnebenkosten	34,67	33,43
Werbe- und Reisekosten	43,35	101,72
Bankspesen, Einzugskosten	76,38	74,43
sonstige Kosten der Verwaltung	81,85	214,76
Bürobedarf	107,32	127,77
Versicherungen, Beiträge	247,36	47,05
sonstiger Aufwand	263,52	765,30
Telefon, Porto	419,44	334,94
Miete, Pacht	591,77	641,79
EDV-Support, Buchhaltung, Steuerberater	<u>1.250,41</u>	<u>1.406,99</u>
	3.151,57	3.748,18

**Gewinn/Verlust
Sonstige Geschäftsbetriebe**

(2023: EUR **7.364,28**
EUR 6.408,47)

E. JAHRESERGEBNIS

(2023: EUR **52.882,15**
EUR 8.532,07)

9. Anlagen

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. gemeinnütziger Sportverein, 22763 Hamburg

AKTIVA
PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					
Sachanlagen			A. VEREINSVERMÖGEN		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			I. Gewinnrücklagen		
Vereinsausstattung	0,00	0,00	Gebundene Gewinnrücklagen		
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>1.318,00</u>	<u>2.207,00</u>		52.450,05	52.450,05
	<u>1.318,00</u>	<u>2.207,00</u>			
B. UMLAUFVERMÖGEN			II. Ergebnisvorträge		
I. Vorräte			1. Ideeller Bereich		
Waren	2.419,74	2.390,98	2. Vermögensverwaltung		
II. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			3. Andere ertragsteuerfreie Zweckbetriebe		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.004,75	13.203,95	4. Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.666,46</u>	<u>42,90</u>		143.829,11	135.297,04
	<u>15.671,21</u>	<u>13.246,85</u>			
III. Kasse, Bank	229.826,67	184.394,69	III. Jahresergebnis		
	<u>249.235,62</u>	<u>202.239,52</u>		52.882,15	8.532,07
	<u>=====</u>	<u>=====</u>			
			B. VERBINDLICHKEITEN		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	3.536,81
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	74,31	2.423,55
				74,31	5.960,36
				249.235,62	202.239,52
				<u>=====</u>	<u>=====</u>

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2024

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. gemeinnütziger Sportverein, 22763 Hamburg

		Anschaffungs- Herstellungs- kosten 01.01.2024 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	kumulierte Abschreibungen 01.01.2024 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
0400	Vereinsausstattung	4.315,35	0,00	2.628,85	545,00	1.141,50	1.686,50
0440	Büroeinrichtung	6.894,87	0,00	6.374,87	344,00	176,00	520,00
0340, 0475, 0480	Geringwertige An- lagegüter	7.331,80	332,59	7.331,30	332,59	0,50	0,50
		18.542,02	332,59	16.335,02	1.221,59	1.318,00	2.207,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. gemeinnütziger Sportverein, 22763 Hamburg

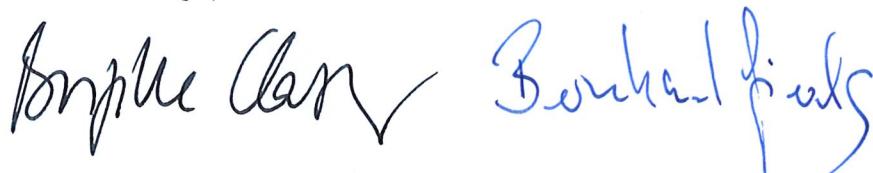
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH		
I. Einnahmen ideeller Bereich		
1. Mitgliedsbeiträge	103.831,95	111.956,00
2. Sonstige Einnahmen	<u>1.064,00</u>	<u>24,95</u>
	<u>104.895,95</u>	<u>111.980,95</u>
II. Ausgaben ideeller Bereich		
1. Abschreibungen	860,72	521,91
2. Personalkosten	12.557,84	13.181,00
3. Reisekosten	383,73	898,59
4. Raumkosten	5.581,16	5.959,32
5. Übrige Ausgaben	<u>33.953,76</u>	<u>74.250,97</u>
	<u>53.337,21</u>	<u>94.811,79</u>
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u><u>51.558,74</u></u>	<u><u>17.169,16</u></u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG		
Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Zinsen	1.762,92	954,81
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u><u>1.762,92</u></u>	<u><u>954,81</u></u>
C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
1. Umsatzerlöse	32.595,00	23.500,01
2. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.434,26	21.422,06
3. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	13.492,38	10.380,06
Soziale Abgaben	753,18	587,72
4. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	263,24	108,40
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>9.249,77</u>	<u>6.866,97</u>
	<u>40.192,83</u>	<u>39.365,21</u>
Übertrag	45.723,83	2.258,77

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. gemeinnütziger Sportverein, 22763 Hamburg

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	45.723,83	2.258,77
6. Einzugskosten, Bankspesen	205,96	135,17
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1	<u>7.803,79-</u>	<u>16.000,37-</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	<u>7.803,79-</u>	<u>16.000,37-</u>
D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
Sonstige Geschäftsbetriebe		
1. Umsatzerlöse	12.009,06	12.802,36
2. Bestandsveränderungen	<u>28,76</u>	<u>156,24-</u>
	<u>12.037,82</u>	<u>12.646,12</u>
3. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	922,27
4. Personalaufwand Löhne und Gehälter	1.145,01	1.183,89
Soziale Abgaben	279,33	323,62
5. Abschreibungen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	97,63	59,69
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>3.151,57</u>	<u>3.748,18</u>
	<u>4.673,54</u>	<u>6.237,65</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u>7.364,28</u>	<u>6.408,47</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	<u>7.364,28</u>	<u>6.408,47</u>
E. JAHRESERGEBNIS	52.882,15	8.532,07

Hamburg, 22.6.2025





Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

An den Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensübersicht und Gewinn- und Verlustrechnung – des Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen vereinsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen vereinsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensübersicht und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Elmshorn, 29. April 2025



Sahm Steuerberatungsgesellschaft mbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Sahm".

Steuerberater

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Kruse".

Steuerberaterin

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er dem Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf _____ €⁴ (in Worten: _____ €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-Daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjährten in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjährten in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.